

BFH ERLEICHTERT DEN VORSTEUERABZUG AUS RECHNUNGEN

Gericht/Az:	BFH, Urteile vom 21.6.2018 V R 25/15 und V R 28/16
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 14 Abs. 4 UStG, § 15 Abs. 1 UStG
Streitfrage:	Welche Anschrift muss in einer Rechnung angegeben sein? Genügt eine Postfachadresse?

Sowohl nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i. V. mit § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG, als auch nach Art. 178 i. V. mit Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL ist für den Vorsteuerabzug erforderlich, dass eine Rechnung mit „vollständigem Namen und vollständiger Anschrift“ des leistenden Unternehmers vorliegt.

Anschrift in der Rechnung erforderlich

In der Vergangenheit hatte der V. Senat - unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung - dafür verlangt, dass an der in der Rechnung angegebenen Adresse „wirtschaftliche Aktivitäten“ stattfinden¹.

Bisher: V. Senat genügt Postfachadresse nicht

Als Folge auf die EuGH-Rechtsprechung Geissel und Butin² musste der V. Senat nun seine Ansicht aufgeben. Demnach genügt es nun für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, wenn der leistende Unternehmer unter der angegebenen Anschrift postalisch erreichbar ist. Postalisch erreichbar ist er auch, wenn er lediglich einen Briefkastensitz oder eine Postfachadresse angibt.

Postfachadresse genügt

Die Rechtsprechungsänderung ist für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, von großer Bedeutung. Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist bei ihnen regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die neuen Urteile des BFH erleichtern die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs³.

Erleichterung für die Praxis

Praxishinweis
Damit ist klar, dass z. B. die Angabe einer Postfach-Adresse genügt, sofern der leistende Unternehmer unter dieser erreichbar ist. Für den Leistungsempfänger gilt u. E. nichts anderes.

¹ BFH, Urteil v. 22.7.2015 V R 23/14, BStBl 2015 II S. 914.

² EuGH, Urteile vom 15.11.2017 C-374/16 und C-375/16 (Geissel und Butin); BerP 2018 S. 199.

³ BFH, Pressemitteilung 42/2018 v. 1.8.2018

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de